Kurzinformation

Ansprüche ausscheidender Mitglieder des Deutschen Bundestages

Ausscheidende Mitglieder des deutschen Bundestages haben unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens Anspruch auf ein **Übergangsgeld** in Höhe der Abgeordnetenentschädigung. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 18 des Abgeordnetengesetzes¹. Sein Zweck ist es, den Abgeordneten nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag eine Rückkehr in den vorherigen Beruf oder die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit zu ermöglichen. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der/ die Abgeordnete mindestens ein Jahr dem Bundestag angehört hat. Für jedes Jahr der Zugehörigkeit zum Bundestag erhalten ausscheidende Abgeordnete für einen Monat Übergangsgeld in Höhe der jeweils aktuellen Abgeordnetenentschädigung, höchstens allerdings für 18 Monate. Ab dem zweiten Monat werden sämtliche Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.

Ein Anspruch auf **Arbeitslosengeld** aus der Arbeitslosenversicherung kann aus der Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats nicht abgeleitet werden. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung knüpfen an eine vorangehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuchs an. Die Ausübung des politischen Bundestagsmandats ist keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Soweit ein Mitglied des Deutschen Bundestages nach dem Ausscheiden arbeitslos ist und vor oder während der Mandatsausübung in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand, ist allerdings ein Anspruch auf Arbeitslosengeld aus dieser Beschäftigung möglich, soweit in den vorausgegangen zwei Jahren für mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestand.

Wenn ein ausscheidendes Mitglied des Bundestages nach Beendigung der Zahlung von Übergangsgeld kein Einkommen erzielt und nicht über verwertbares Vermögen verfügt, kann ein Anspruch auf Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** oder auf **Sozialhilfe** in Betracht kommen. Dabei handelt es sich um allgemein zugängliche steuerfinanzierte, bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen.

* * *

Die Vorschrift ist im Internet abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/abgg/ 18.html.

WD 6 - 3000 - 030/18 (27. März 2018)

© 2018 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.